

klammerungen in den Kimmen beider Kopfseiten oder fest angeordnete Stützen dauernd gegen Abwärtschen gesichert sein.

§ 23

Flaschenfüllapparate, die unter Druck arbeiten, müssen Schutzvorrichtungen haben, die Verletzungen der Beschäftigten beim Zerspringen der Flaschen verhindern. Bewegliche Schutzvorrichtungen müssen von der Bewegung des Füllhahns oder des Tritthebels abhängig sein.

§ 24

(1) Bei Arbeiten an Flaschenkronenkorkmaschinen darf die Flasche während des Verschließens nicht mit der Hand gehalten werden.

(2) Läßt es sich nicht vermeiden, die Flaschen mit der Hand anzufassen, so muß eine Schutzvorrichtung angebracht werden, die Verletzungen durch Glassplitter beim Zerspringen von Flaschen verhindert.

(3) Läßt sich auch auf diese Weise kein wirksamer Schutz erreichen, so sind dem Beschäftigten Schutzbrillen und Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen.

§ 25

Beim Befördern von Flaschenkästen, die Flaschen enthalten, darf nicht an den Flaschenhälsen angefaßt werden. Die Flaschenkästen müssen mit eisernen Henkeln versehen sein, die durch die Art ihrer Befestigung einen unfallsicheren Transport gewährleisten. Flaschenkästen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nur noch bis zum 1. Juli 1953 verwendet werden.

§ 26

(1) Zum Entfernen der Bügelverschlüsse von zerbrochenen Flaschen sind geeignete Werkzeuge, z. B. besondere Zangen, zum Abschlagen der Flaschenreste geeignete Schutzbrillen, Schutzhelme oder Schutzmasken sowie Schürzen aus Leder oder starkem Zeug und zum Schutz der Hand und des Unterarmes Schutzmanschetten zur Verfügung zu stellen und zu benutzen. Gefährdete Wege sind durch Zwischenwände, z. B. Wände aus engmaschigem Drahtgeflecht, zu sichern.

(2) Scherben dürfen nicht umherliegen. Sie sind in Behältern zu sammeln, die an den Arbeitsplätzen in der Nähe der Maschinen auf gestellt werden müssen.

§ 27

Kohlensäureflaschen sind liegend aufzubewahren oder gegen Umfallen zu sichern, z. B. durch Ketten oder Rohrschellen. Gefüllte Flaschen sind vor übermäßiger Erwärmung und starkem Frost zu schützen.

§ 28

Eingefrorene Ventile und Leitungen an Kohlensäureflaschen dürfen nur mit heißem Wasser, heißen Sandsäcken, elektrischen Anwärmergeräten u. dgl., keinesfalls aber mit offener Flamme oder glühendem Eisen aufgetaut werden. §

§ 29

(1) Eisberieselungsanlagen (Eisgerüste) dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der Bauaufsicht auf ihre Tragfähigkeit geprüft sind. Die

Prüfung ist mindestens einmal im Jahr durch einen Sachverständigen zu wiederholen.

(2) Die einzelnen Stockwerke müssen mit zwei-stäbigem Geländer umgeben sein.

(3) Die Entleerung des Eisgerüsts muß von oben her beginnen; anderenfalls muß vor der völligen Entleerung des oberen Stockwerkes in den darunterliegenden Stockwerken eine Anzahl von Eissäulen stehenbleiben, die ausreicht, um die darüber befindliche Last zu tragen.

(4) Bei der Entleerung des Gerüsts ist jede übermäßige Erschütterung zu vermeiden. Besonders ist darauf zu achten, daß im Verhältnis zur Größe und Tragfähigkeit des Gerüsts nicht zu viele Personen gleichzeitig mit dem Losschlagen des Eises beschäftigt werden.

§ 30

Beim Entnehmen von Eis aus dem Eiskeller muß die Eisschicht von oben abgebaut werden; die Eismasse zu unterhöhlen ist verboten.

§ 31

(1) Die Treberwagen müssen in einwandfreiem Zustand sein, so daß ein unfallsicheres Arbeiten gewährleistet ist.

(2) Die Pflasterung der An- und Abfahrten sowie die Standorte der Treberwagen beim Austrebern müssen ständig, besonders im Winter, überprüft werden, um Unfälle durch Ausgleiten zu vermeiden.

Faßpichen

(Allgemeines)

§ 32

Mit dem Pichen von Fässern sind wegen der Explosionsgefahr nur zuverlässige und mit dieser Arbeit vertraute Personen zu beschäftigen. Lehrlinge und Anlernlinge dürfen nur unter Aufsicht mit diesen Arbeiten beschäftigt werden.

§ 33

(1) Das Pech darf niemals überhitzt werden. Die Temperatur ist durch geeignete Pyrometer zu überwachen.

(2) Während der Picharbeit ist es verboten, sich vor den Böden des angelegten Fasses aufzuhalten.

§ 34

Beim Faßpichen von Hand oder mit Einspritzapparaten darf der Qualm aus den Fässern und den Apparaten nicht in Feuerungen oder Feuerungskamine abgeleitet werden. Es muß auch dafür gesorgt werden, daß er sich nicht mit dem Qualm vermengen kann, der beim Entpichen mit Heißluftapparaten entsteht.

§ 35

Fässer dürfen nach dem Pichen erst, nachdem sie völlig erkaltet und gut gelüftet sind, ausgeleuchtet und mit Glühkolben und Brennstempeln bearbeitet werden.

§ 36

Es ist verboten, den Pechbezug in den Lagerfässern mit Löt- oder Benzinlampen oder ähnlichen Anwärmervorrichtungen auszubessern. Schadhafte Stellen dürfen nur mit heißem Pech ausgestrichen oder mit einem angewärmten Kolben ausgebessert werden.